

Satzung des Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen unter der Nr. 217 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Übernahme von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sozialpädagogischen, therapeutischen, gesundheitsfördernden und beratenden Tätigkeiten der vom Verein angestellten Mitarbeiter/innen und Beauftragten. Schulische Ausbildung und Förderung, sowie berufliche Vorbereitung und Integration sind die Ziele der vom Verein betriebenen Janusz-Korczak-Schule, einer privaten, staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung).
- (3) Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf Kinder und Jugendliche, die in der Regel im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfeträger aufgenommen und finanziert werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Extremismusklausel

- (1) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.

- (2) Personen, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Vereins oder eines seiner Organe werden bzw. sein. Solche Personen können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung der Extremismusklausel Richtlinien und Entscheidungskriterien festlegen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitarbeitende des Vereins und deren nächste Angehörige können nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder entrichten keine Beiträge.
- (2) Die Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu beantragen. Dieses hat sämtliche anderen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in der nächsten Sitzung davon zu unterrichten.
- (3) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhebt gegen die Aufnahme eines Antragstellers der Vorstand oder der Aufsichtsrat Bedenken, kann der Antragsteller nur aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder offenbart es eine Gesinnung i. S. d. § 3 Ziff. 2, kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung

über den Ausschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Den Aufsichtsratsmitgliedern und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene pauschale Vergütung gewährt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt. Dies kann auch im Rahmen einer Vergütungsordnung erfolgen, die die Mitgliederversammlung erlässt.

Ist der Vorstand hauptamtlich tätig, erhält er eine angemessene Vergütung aufgrund eines Anstellungsvertrages, den der Aufsichtsrat beschließt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so sind diese grundsätzlich einzelvertretungsbefugt. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten, deren Wert 3.000 Euro übersteigt und bei allen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, kann der Verein nur von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates höchstens zwei Personen Prokura erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Aufsichtsrats vergütet werden. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört insbesondere auch

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Wirtschaftsplan gedeckte Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für sämtliche Grundstücksgeschäfte ist ein vorheriger Beschluss des Aufsichtsrats erforderlich.

- (5) Der Vorstand erstellt jährlich den Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres. Den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt der Vorstand so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens aber bis 30. Juni.
- (6) Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Diese sollen wenn möglich Mitglieder des Vereins sein. Mitarbeitende des Vereins und deren nächste Angehörige können nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen. Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Aufsichtsrats im Amt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand, beruft den Aufsichtsrat ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist mindestens vierteljährlich schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen.
- (5) Auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden haben die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (6) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmung

mungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

- (8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds schriftlich allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
- (9) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er ist insbesondere zuständig für
 1. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit dem hauptamtlichen Vorstand,
 3. Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 4. Zustimmung zu Überschreitungen des Wirtschaftsplans,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung,
 6. Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen und Beteiligungsübernahmen,
 7. Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme eines Grundstücksgeschäfts, soweit dieses nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten ist und
 8. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.

- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über ihre Entlastung und die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung. Aktienrechtliche Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder regeln untereinander, wer den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt, sowie die sonstige Aufgabenverteilung. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds ist jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, zulässig und schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, spätestens bis zum 31.07. einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden moderiert und geführt. Er sorgt auch für die Protokollführung.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind - soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung findet nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen fest-zuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, so-fern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
 1. Aufnahme von Mitgliedern
 2. Beschwerden oder Anträge der Mitglieder
 3. Antrag eines Mitglieds auf Entscheidung über seinen Ausschluss
 4. Genehmigung von Jahresabschluss
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
 7. Entlastung des Aufsichtsrats
 8. Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Vereins

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für eine Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu versendende Tagesordnung den Antrag auf Satzungs-

änderung enthält und der Einberufung der Wortlaut der vorgesehenen Änderung beigefügt worden war.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf Beschluss des Aufsichtsrats vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit der Maßgabe, dass die Mittel für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden sind.

Überlingen, den 20.07.2017

Roland Berner, Vorstandsvorsitzender

Hilde Gebhard, Vorstand